11. März 2020

BEGRÜNDUNG

ZUR

KLARSTELLUNGS- UND

ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 7

DER GEMEINDE GREMERSDORF

FÜR DEN ORTSTEIL NEURATJENSDORF,

ÖSTLICH DER DÖRPSTRAAT

VERFAHRENSSTAND:

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**2**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**5**
3	**Begründung der Planinhalte**	**6**
3.1	Flächenzusammenstellung	6
3.2	Auswirkungen der Planung	6
3.3	Inhalte der Planung	6
3.4	Erschließung	7
3.5	Grünplanung	8
4	**Immissionen / Emissionen**	**10**
5	**Ver- und Entsorgung**	**11**
5.1	Löschwasserversorgung	11
6	**Hinweise**	**12**
6.1	Bodenschutz	12
6.2	Archäologie	12
7	**Kosten**	**13**
8	**Billigung der Begründung**	**13**

B E G R Ü N D U N G

zur **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7** der Gemeinde Gremersdorf für den Ortsteil Neuratjensdorf, östlich der Dörpstraat.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Im Ortsteil Neuratjensdorf besteht der Wunsch den im Zusammenhang bebauten Bereich um ein weiteres Baugrundstück zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Neuratjensdorf für einen Teilbereich am östlichen Ortsrand die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festzulegen und eine Teilfläche einzubeziehen.



Ausschnitt Luftbild mit Einbeziehungsbereich, Quelle Luftbild: Digitaler Atlas Nord

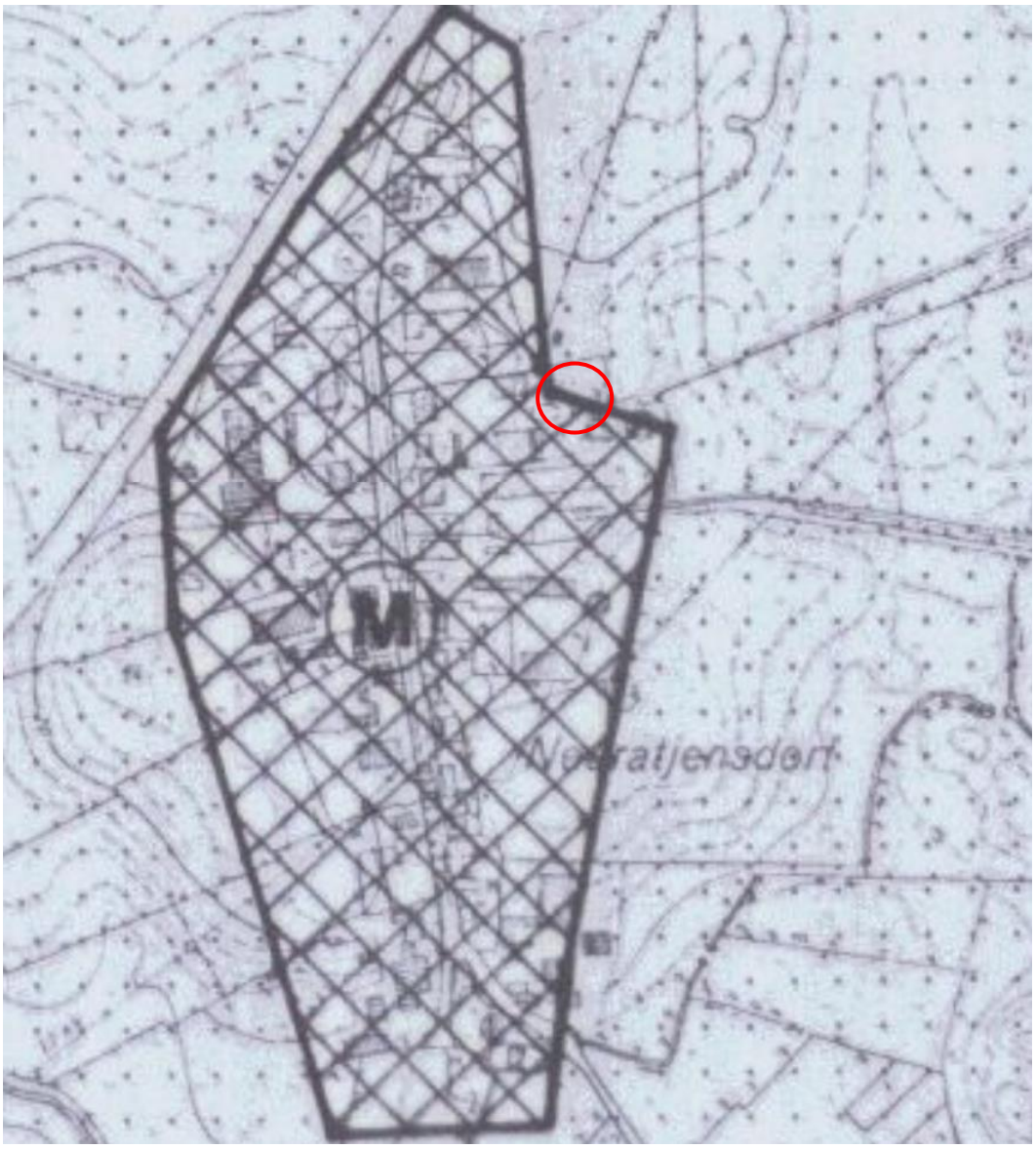
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf hat am 01.11.2018 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr.7 beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt Neuratjensdorf auf der Landesentwicklungsachse Lübeck – Puttgarden.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt Neuratjensdorf innerhalb des Ländlichen Raumes dar. Darüber hinaus trifft der Regionalplan keine Aussagen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf von 1975 stellt den Ortsteil Neuratjensdorf als gemischte Baufläche dar. Der Einbeziehungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft abgebildet.



Ausschnitt Flächennutzungsplan Gremersdorf

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gremersdorf zeigt die Hofflächen als Siedlungs- / Gewerbeflächen, während der Einbeziehungsbereich als Ackerfläche dargestellt wird. Auf den klargestellten Hofflächen wird ein bestehendes Kleingewässer gekennzeichnet.

Für einen Teilbereich im Ortsteil Neuratjensdorf wurde 2007 bereits eine Abrundungssatzung Nr. 2 westlich der Dörpstraat aufgestellt. Die darin ermittelten Immissionsabstände wurden, soweit relevant, in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 übernommen.

2 Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Neuratjensdorf liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Gremersdorf, südlich von Heiligenhafen. Neuratjensdorf liegt somit südöstlich der BAB 1 und hauptsächlich südlich des Alten Sundweges.

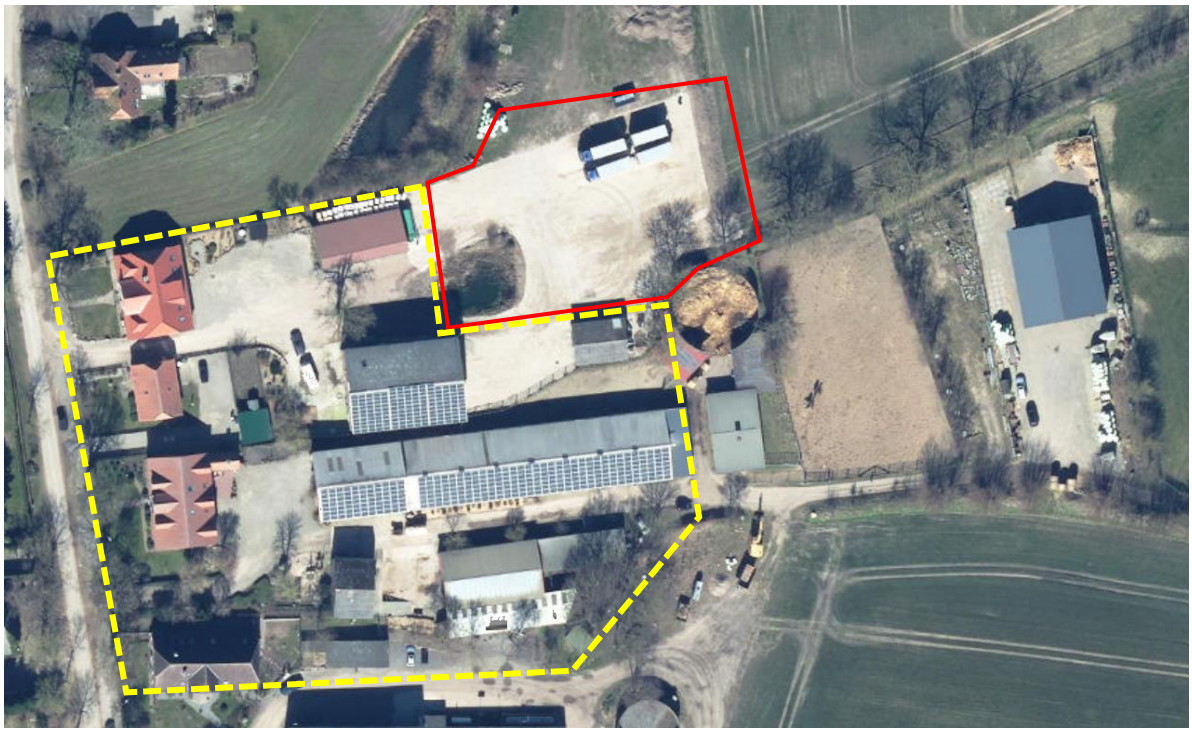


Abb.: Ausschnitt Luftbild mit Einbeziehungsbereich und Klarstellungsbereich (gestrichelt), Quelle Luftbild: Digitaler Atlas Nord

Die nächstgelegenen Ortsteile sind im Westen Sulsdorf und im Süden Meeschendorf. Östlich von Neuratjensdorf besteht ein Windpark. Neuratjensdorf ist noch stark landwirtschaftlich geprägt und wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Dörpstraat erschlossen. Der Einbeziehungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand und schließt an die dort vorhandene Bebauung an. Der Teilbereich liegt auf einer Hoffläche die gewerblich durch ein Transportunternehmen für Nutz- und Schlachtvieh bzw. durch einen Viehhandel genutzt wird. Innerhalb des Einbeziehungsbereiches besteht ein Hofteich, welcher sich als gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Südlich dieses Hofes grenzt ein weiterer Hof an, der zum einen als Ferienhof genutzt wird und zum anderen eine Pferdezucht betreibt. Nördlich des Plangebietes schließt sich ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb an, der ebenfalls Ferienvermietung betreibt. Innerhalb des klargestellten Bereiches bestehen neben der gewerblichen Nutzung auch Wohngebäude. Östlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen sowie ein Reitplatz mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden an.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Klarstellungsbereich:	10.500 m²
Einbeziehungsbereich:	2.500 m²
Maßnahmenfläche:	500 m²
Gesamt:	**13.500 m²**
	1,35 ha

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 nach § 34 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Gremersdorf für einen Teil des östlichen Ortsrandes von Neuratjensdorf die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils fest. Dieser umfasst die bebauten Grundstücke bzw. Grundstücksteile beidseitige der Ortsdurchgangsstraße. Negative Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da lediglich die bebaute Ortslage abgegrenzt wird.

Darüber hinaus wird eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist durch die baulichen Nutzungen des angrenzenden Bereichs geprägt. Der Teilbereich befindet sich auf einer Hoffläche die gewerblich durch ein Transportunternehmen für Nutz- und Schlachtvieh bzw. durch einen Viehhandel genutzt wird. Es ist demzufolge ein Grundstück für eine Hallenbebauung geplant. Somit wird die Bebauungsstruktur innerhalb der Ortslage sinnvoll ergänzt. Der Einbeziehungsbereich ist nach Nordwesten durch die vorhandenen Gehölze / Knicks abgeschirmt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des Einbeziehungsbereiches untergebracht werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

3.3 Inhalte der Planung

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ermächtigt die Gemeinden, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil klarzustellen. Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB sieht das BauGB keine weiteren Festsetzungsmöglichkeiten vor. Die Ortsteilqualität von Neuratjensdorf gegenüber einem Siedlungssplitter im Außenbereich, ergibt sich aus der großen Anzahl bebauter Grundstücke. Eine Klarstellung erfolgt hier nur für den östlichen Teilbereich, da nur

hier ein Regelungsbedarf gesehen wird. Es werden die vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Viehhandel, Transport von Nutz- und Schlachtvieh, Pferdezucht, Ferienhof) sowie die dazugehörigen Wohnnutzungen erfasst.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der einzelnen Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird und es sich um eine planerische Arrondierung handelt. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Südwestlich des einbezogenen Bereiches ist ein gewerblicher Betrieb mit Wohngebäuden vorhanden, der den Einbeziehungsbereich maßgeblich prägt. Aufgrund der Prägung durch die angrenzenden Nutzungen können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe bzw. landwirtschaftliche Betriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist.

Es werden unterstützend Festsetzungen städtebaulicher Art getroffen, die einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgeben. Gemäß dem § 34 Abs. 5 BauGB sind die § 1a Abs.2 BauGB und Abs. 3 sowie der § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Satzungsgebietes.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Baugrundstücks im Einbeziehungsbereich erfolgt weiterhin über den Hof, welcher über die Dörpstraat erschlossen ist. Auf vorhandene Bäume und Knicks ist ggf. Rücksicht zu nehmen. Das Baugebiet muss mit Feuerwehrfahrzeugen erreichbar sein, bei Teilungen ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlich.

3.4.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.5 Grünplanung

Die Planung sieht grundsätzlich vor, die Knicks und Gehölze sowie den Teich mit Uferbwuchs zu erhalten.

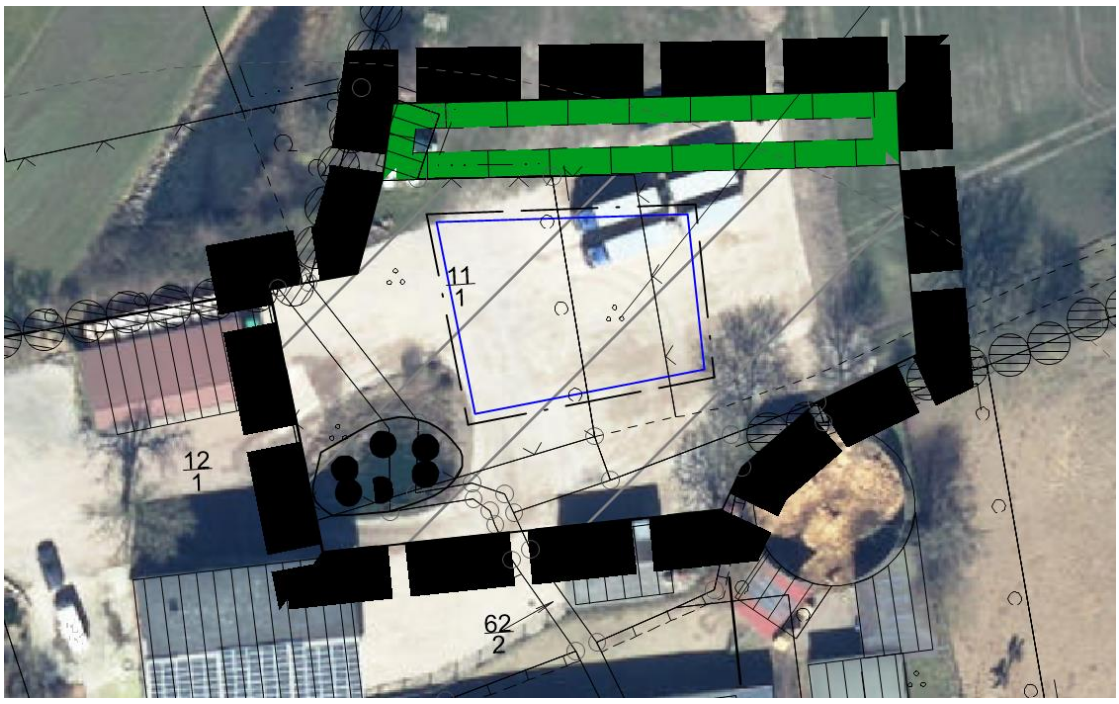
3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde Gremersdorf arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche (ein Baugrundrundstück) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

<u>Schutzgut Boden:</u>

Der Einbeziehungsbereich wird derzeit intensiv durch den gewerblichen Betrieb genutzt und stellt sich als verdichtete Hoffläche im Übergang zu landwirtschaftlichen Ackerflächen dar.



Die Eingriffe in den Boden finden somit auf Nutzflächen des Gewerbebetriebes statt. Demnach wird ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 für die intensiv genutzten Hofflächen zu Grunde gelegt, da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der entstehenden Halle entsprechend der Umgebung, d. h. ca. 450 m² Grundfläche ausgegangen.

	Mögliche Grundfläche		Faktor		Ausgleichsbedarf
Einbeziehungsbereich	450 m²	*	0,5	=	225 m²
Zufahrten, Stellplätze, etc.	225 m²	*	0,5	=	113 m²
Gesamt					**338 m²**

Hieraus ergibt sich nach Erlass insgesamt ein Ausgleichsbedarf von ca. 340 m² für den Einbeziehungsbereich. Für den Einbeziehungsbereich wird der Ausgleich an der nördlichen Grenze des geplanten Baugrundstücks durch das Anlegen einer ca. 500 m² Streuobstwiese nachgewiesen. Aufgrund der besonderen räumlichen Lage am Ortsrand und der bereits bestehenden umgebenden Knickstruktur, hält die Gemeinde es für erforderlich und angemessen diese Ausgleichsmaßnahme festzusetzen, auch wenn dabei mehr Ausgleich erbracht wird als benötigt. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Im Plangebiet besteht ein Teich.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der Einbeziehungsbereich ist nach Nordwesten und Südosten durch bestehende Knicks ausreichend abgeschirmt.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Der Einbeziehungsbereich stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven gewerblichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Ein erheblicher Eingriff in den Artenschutz ist daher nicht zu erwarten. Durch das Anlegen einer Streuobstwiese sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Neuratjensdorf nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden am nördlichen Rand des Flurstücks durch das Anlegen einer Streuobstwiese erbracht. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Bei den im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Zugriffsverbot verstoßen wird. Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Da im Plangebiet ein Teich vorhanden sind, ist mit Amphibien zu rechnen, aber auch im Bereich des Teiches sollen keine Eingriffe erfolgen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Der Einbeziehungsbereich verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Im Rahmen der Aufstellung der Abrundungssatzung Nr. 2 westlich der Dörpstraat wurden die Auswirkungen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Ortslage untersucht. Die Ergebnisse der damaligen gutachterlichen Untersuchungen wurden in der damaligen Planzeichnung entsprechend berücksichtigt. Diese Mindestabstände wurden teilweise in die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung übernommen. ES wird allerdings

darauf hingewiesen, dass im Einbeziehungsbereich keine Wohnbaunutzung sonder die Errichtung einer Halle vorgesehen ist.

5 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht berührt. Das geplante Grundstück im Einbeziehungsbereich wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Ggf. erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Neukirchen ist durch die o.g. Satzung an keinem Gewässer II. Ordnung direkt betroffen. Sollte jedoch in Gewässer außerhalb des Plangebietes Oberflächenwasser eingeleitet werden, sind hierfür die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Da auch Verkehrsflächen betroffen sind und der Bereich landwirtschaftlich geprägt ist, wird eine Niederschlagswasserklärung und Rüchkaltung für die neue bzw. geänderte Einleitung notwendig. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangsstraßen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sowie das Merkblatt M 2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Auswirkungen in Fließgewässern bei der Einleitung aus Trennkanalisationen“ (Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zu beachten. Hier ist im Planvollzug ggfs. zu prüfen, ob die notwendige Regenklärung als Regenklärbecken mit einem eventuell notwendigen Regenrückhaltebecken kombiniert werden kann.

Im Planungsbereich können Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

5.1 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Gremersdorf wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren“ gewährleistet. Das Baugebiet ist mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach

pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Löschwasserteiche gem. DIN 14210 können herangezogen werden.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem

Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf am 11.03.2020 gebilligt.

Gremersdorf, 17.04.2020 Siegel (Henning Pries)
- Bürgermeister -

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 ist am 16.04.2020 In Kraft getreten.